



## **Geburt von Kindern**

Zuständig für die Beurkundung einer Geburt ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, unabhängig vom Wohnsitz der Eltern.

## **Anzeige der Geburt**

Bei einer **Hausgeburt** im Gebiet der VGem. müssen die Eltern oder die Hebamme, die Geburt **innerhalb einer Woche beim Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen melden.**

## **Kontakt:**

Verwaltungsgemeinschaft Offingen - Standesamt  
Marktstr. 19  
89362 Offingen

Ansprechpartner bei Fragen:  
Frau Monika Hörmann  
Tel. (08224) 969714  
E-Mail: [hoermann@offingen.de](mailto:hoermann@offingen.de)  
Geschäftsstelle der VGem. Offingen, Marktstr. 19, 89362 Offingen

## **Öffnungszeiten Standesamt:**

Montag/Donnerstag  
14.00 – 18.00 Uhr

Bei Geburt eines Kindes in einer Klinik leitet das Krankenhaus die Anzeige an das Standesamt weiter. Hierzu erhalten Sie vom Krankenhaus ein Formblatt, auf dem Sie zur Beurkundung notwendige Angaben machen müssen. Je nach persönlicher Situation müssen der Geburtsanzeige des Krankenhauses ergänzend Dokumente und Unterlagen beigefügt werden. Diese geben Sie bitte im Original im Krankenhaus ab. Mit der Geburtsurkunde für Ihr Kind erhalten Sie diese wieder zurück.

Sollten Sie ein Stammbuch der Familie haben, sind die notwendigen Urkunden in der Regel herein enthalten.

## **Gebühren**

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei.  
Nach der Beurkundung erhalten Sie kostenfreie Geburtsbescheinigungen für die Anträge auf Kindergeld und Elterngeld für die Krankenkasse.  
Geburtsurkunden sind gebührenpflichtig und kosten 10,00 EUR pro Stück.

## **Erforderliche Unterlagen zur Beurkundung der Geburt**

**Im Einzelnen werden benötigt:**

- Kopie des Personalausweises beider Elternteile bei deutschen Staatsangehörigen
- Kopie des Reisepasses beider Elternteile bei ausländischen Staatsangehörigen
- Geburtsurkunden schon geborener, vorheriger Kinder

darüber hinaus

**bei miteinander verheirateten Eltern:**

- bei Eheschließung vor dem 01.01.2009: Heiratsurkunde zusammen mit der Erklärung zur Namensführung in der Ehe
- bei Eheschließung nach dem 01.01.2009: Eheurkunde und Geburtsurkunden beider Eltern oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

**bei NICHT miteinander verheirateten Eltern:**

- Geburtsurkunde beider Elternteile
- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung im Original
- eventuell Urkunde über gemeinsames Sorgerecht (nur soweit Erklärung vorliegt)

**bei Elternteilen, die geschieden sind, zusätzlich:**

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über die Scheidung **oder** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe und Scheidungsurteil sowie Bescheinigung über die Namensführung bei Eheschließung vor dem 01.01.2009

**bei Elternteilen, die verwitwet sind, zusätzlich:**

- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Vermerk über den Tod **oder** Ehe-/Heiratsurkunde der Vorehe und Sterbeurkunde bei Eheschließung vor dem 01.01.2009

Bei Urkunden aus dem Ausland benötigen wir die fremdsprachigen Urkunden im Original mit [Apostille / Legalisation](#) und die zugehörigen Übersetzungen von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer/in ebenfalls im Original.

**Der Familienname**

Der Name Ihres Kindes richtet sich grundsätzlich nach seiner **Staatsangehörigkeit**. Ein Kind führt seinen Namen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist.

Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaatler, so können Sie auch bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört.

Sind Sie beide ausländische Staatsangehörige können Sie auch deutsches Recht wählen, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier in Deutschland hat. Da das Namensrecht in den einzelnen Staaten unterschiedlich ist, können bei der Anerkennung der Namensführung nach deutschem Recht durch die Heimatbehörden Probleme entstehen. Auskunft, welche Namensführung nach ausländischem Recht möglich ist, erhalten Sie bei uns im Standesamt und bei den Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulaten der Heimatländer).

**Familienname bei verheirateten Eltern**

Wenn die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind und einen Ehenamen führen, erhält das Kind nach deutschem Recht den **Ehenamen als Geburtsnamen**. Existiert **kein Ehename**, müssen Sie bei der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum **Geburtsnamen** des Kindes **bestimmen**. Die Bestimmung können Sie in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen. Wollen Sie die Erklärung nicht mit der Geburtsanzeige abgeben, können Sie das Standesamt bitten, die Beurkundung zunächst zurückzustellen.

### **Familienname bei unverheirateten Eltern**

Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den **Familiennamen der Mutter oder des Vaters** als **Geburtsnamen** erhalten. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge bestimmen die Eltern gemeinsam die Namensführung des Kindes. Die elterliche Sorge steht Ihnen gemeinsam zu, wenn sie gegenüber dem Jugendamt bzw. Notar erklärt haben, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. Liegt keine Sorgeerklärung vor, hat die Mutter die elterliche Sorge und ist allein berechtigt, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen.

In diesem Fall kann die Mutter dem Kind auch den Namen des Vaters erteilen. Hierzu ist aber eine gesonderte Namensklärung notwendig, die beide Eltern persönlich beim Standesamt abgeben müssen.

Bitte bedenken Sie auch, dass eine solche Erklärung später nicht widerrufen werden kann.

### **Vaterschaftsanerkennung**

Eine Vaterschaftsanerkennung ist notwendig, wenn Vater und Mutter des Kindes nicht miteinander verheiratet sind. Beide Elternteile müssen hierzu **persönlich** im Standesamt oder Jugendamt erscheinen und eine Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft unterschreiben. Die **Anerkennungserklärung** durch den Vater bedarf der Zustimmung der Mutter.

Durch die Anerkennung wird die Vaterschaft rechtlich festgestellt. Damit verbunden sind verschiedene zivilrechtliche Auswirkungen wie beispielsweise Unterhaltsverpflichtungen oder Erbsprüche. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich gerne an uns oder das Jugendamt Ihres Wohnorts wenden.

Die Vaterschaftsanerkennung ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich, ebenso wie die **Sorgerechtserklärung**. Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit, zu nutzen, da dies die Beurkundung der Geburt erheblich vereinfacht und beschleunigt.

**Tipp:** Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung eine **vorherige Terminvereinbarung** beim Standesamt.

### **Sorgerecht**

Bei einem Kind, dessen **Eltern nicht miteinander verheiratet** sind, wird die **elterliche Sorge** nach bisheriger Rechtslage **allein von der Mutter** ausgeübt. Alle Entscheidungen, die für das Kind bis zu seiner Volljährigkeit zu treffen sind, liegen damit allein bei der Mutter. Wollen Sie als nicht miteinander verheiratete Eltern die Sorge gemeinsam ausüben, müssen Sie eine **Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht** bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen [Jugendamt](#) abgeben. Voraussetzung für die gemeinsame Sorge ist aber die vorherige Anerkennung der Vaterschaft. Auch die **Vaterschaftsanerkennung** kann beim **Jugendamt** erklärt werden.

### **Die Wahl des Vornamens**

Die Wahl des richtigen Vornamens ist keine leichte Entscheidung. Dieser Vorname wird Ihr Kind sein Leben lang begleiten.

Manche Eltern möchten bei der Vornamensgebung besondere Kreativität beweisen. Das Ergebnis davon sind dann Vornamen wie Pumuckl, Waldmeister, oder Joghurt. Um **Nachteile für das Wohl des Kindes zu vermeiden**, sind grundsätzlich keine herabwürdigenden, lächerlichen oder das Wohl des Kindes beeinträchtigenden Vornamen zulässig. Auch Titel wie „Graf“ oder „Gräfin“ oder „Lord“ oder „Lady“ sowie Familiennamen sind nicht als Vornamen zulässig.

Auch wenn Ihr Favoritename sehr ausgefallen, aber prinzipiell erlaubt ist, sollten Sie sich daran erinnern, wie Kinder mit ungewöhnlichen Namen in Ihrer eigenen Kindheit behandelt wurden. Ein möglichst individueller Vorname ist nicht immer die beste Lösung.

Weitere Informationen zum Vornamen erhalten Sie bei der [Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden](#) oder der [Vornamensberatung der Universität Leipzig](#).

## Namensänderungen

### Behördliche Namensänderungen

Wenn eine Geburt durch das [Standesamt](#) beurkundet wurde, ist auch die **Namensführung** fixiert. Das heißt gemäß deutschem Recht ist die Namensführung nicht mehr frei wählbar oder veränderbar. In gesetzlich bestimmten Fällen kann der Name verändert werden zum Beispiel wegen einer **Eheschließung** oder **Einbürgerung**.

In allen andern Fällen sind Namensänderungen dann nur noch auf der Grundlage des [Namensänderungsgesetzes](#) möglich. Hierfür müssen gravierende Gründe vorliegen beispielsweise lächerliche Namen oder Namen, die zu Hänseleien führen. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, wird der Namen auch nicht verändert. Um Problemen vorzubeugen sollte daher bei der Namensgebung sorgfältig überlegt werden.

Für die behördliche Namensänderung werden **Gebühren** zwischen 250,00 bis 600,00 EUR erhoben.

Zuständig für behördliche Namensänderung der Bürger im Sprengel der VGem. Offingen ist die **Namensänderungsbehörde** des [Landratsamtes](#) Guenzburg. Weitere Auskünfte zu den Voraussetzungen und Kosten einer behördlichen Namensänderung erhalten Sie dort.

### Zivilrechtliche Namenserkklärungen

In gesetzlich bestimmten Einzelfällen kann die Namensführung veränderten Verhältnissen angepasst werden. Dies trifft zu bei:

- Eheschließung
- Anerkennung der Vaterschaft
- Begründung gemeinsamer Sorge
- Anerkennung als Spätaussiedler oder
- Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit

Namenserklärungen nach deutschem Recht sind unwiderruflich und können nicht rückgängig gemacht werden. Bitte überlegen Sie sich daher vorher gründlich, welche Möglichkeiten auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen sinnvoll und tragbar sind.

Im Einzelnen sind folgende Erklärungen gesetzlich möglich:

### Namensführung in der Ehe oder einer Lebenspartnerschaft

- Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens nach [Eheschließung](#) – auch nachträglich oder bei [Eheschließung im Ausland](#)
- Einmalige Hinzufügung eines Begleitnamens zum Ehenamen bzw. einmalige Ablegung eines solchen Begleitnamens
- Ablegung eines Ehenamens und Wiederannahme des eigenen Geburts- oder Familiennamens nach Auflösung einer Ehe

### Namenserklärungen für Kinder

- Erteilung des Namens des Vaters bei nichtehelich geborenen Kindern und Anerkennung der Vaterschaft

- Bestimmung des Geburtsnamens von Kindern, nach erstmaliger Begründung gemeinsamer Sorge, innerhalb von drei Monaten
- Änderung des Familiennamens von angeheirateten Kindern / Stiefkindern in den neuen Ehenamen bei Eingehung einer neuen Ehe (Einbenennung durch Ehegatten)

### **Namenserklärungen bei Änderungen in der Staatsangehörigkeit**

- Erklärungen von Spätaussiedlern und Vertriebenen nach § 94 [Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz \(BVFG\)](#) zur Anpassung des Namens an das deutsche Recht, eine deutsche Namensform oder eine deutsche Schreibweise.
- Erklärungen von eingebürgerten Personen nach Art. 47 [Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch \(EGBGB\)](#) zur Anpassung ausländischer Namen an das deutsche Recht, eine deutsche Namensform oder eine deutsche Schreibweise.

### **Wirksamkeit**

Namenserklärungen können grundsätzlich bei jedem Standesamt abgegeben werden. Wirksam werden die Erklärungen, je nach Art, erst mit Eingang bei den Standesämtern, welche die entsprechenden **Ehe- und Geburtenregister** führen. Dies ist entweder das Standesamt des aktuellen Wohnorts oder das Standesamt I Berlin, wenn Register im Ausland geführt werden.

### **Unterlagen**

Für die Namenserklärungen sind je nach Fall verschiedene Dokumente und Urkunden erforderlich. Auskünfte darüber, was Sie im Detail benötigen erhalten Sie beim [Standesamt](#) der Verwaltungsgemeinschaft Offingen.

### **Gebühren**

Für Namenserklärungen werden Gebühren erhoben, die bei 25,00 EUR liegen. Für Urkunden und Bescheinigungen können weitere Auslagen entstehen. Erklärungen nach § 94 BVFG (Spätaussiedler- und Vertriebenenennamenserklärungen) sind gebührenfrei.